

Betreff:

**Schaffung eines zusätzlichen P&R-Standorts im Norden**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

17.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

**Beschluss:**

„Der Umsetzung der provisorischen Lösung einer neuen P+R-Anlage im Norden im Bereich der Wendeschleife der Stadtbahnhaltestelle Carl-Miele-Straße wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**Beschlusskompetenz

Eine Zuständigkeit des Rates ist nicht gegeben. Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich zunächst aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. g der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der P&R-Anlage über eine Verkehrsplanung, deren Auswirkungen von überbezirklicher Bedeutung sind, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig wäre. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umwaltausschuss entfallen. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass

Mit Beschluss des Änderungsantrages 19-10482 hat der Verwaltungsausschuss die Verwaltung gebeten, „zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatz im Norden der Stadt zu schaffen. Als mögliche Standorte kommen der bereits in der Vergangenheit genutzte Bereich an der Carl-Miele-Straße oder die Freiflächen am Mobilitätsknotenpunkt Lincolnsiedlung in Betracht.“

Bestand

Braunschweig verfügt über eine Vielzahl unterschiedlich großer P+R-Plätze. Das vorhandene P+R-Angebot im Bereich der Stadteinfahrt von Norden ist am Standort Lincolnsiedlung ungünstig gelegen, da dieser Standort umständlich von den Autobahn A 391 zu erreichen ist und der heutige ausgewiesener P+R-Standort dadurch nicht im vollen Umfang von Pendlern, sondern auch von vielen Fremdnutzern genutzt wird. Deswegen ist es aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich sinnvoll, das P+R-Angebot in Braunschweig um einen P+R-Platz im Bereich der nördlichen Stadteinfahrt zu verbessern.

Standortentscheidung

Freie Flächen im Umfeld der Haltestelle Lincolnsiedlung sind private Flächen und stehen somit nicht für eine P+R-Anlage zur Verfügung. Als sinnvolle Alternative zum Standort Lincolnsiedlung ist die Realisierung auf einem Teil der Flächen innerhalb der Stadtbahnwendeschleife Carl-Miele-Straße geplant. Dieser P+R-Standort ist für den

Kraftfahrzeugverkehr von der A 391 einfacher und schneller zu erreichen als der P+R-Standort Lincolnsiedlung und damit verkehrlich günstiger gelegen.

#### Planung

Die Planung sieht eine neue attraktive P+R-Anlage im Norden auf den Flächen innerhalb der Wendeschleife der Stadtbahnhaltestelle Carl-Miele-Straße vor. Der P+R-Platz umfasst rund 60 Stellplätze. Dafür wird eine Fläche von ca. 2.700 m<sup>2</sup> benötigt. Um möglichst kurze Umstiegsbeziehungen auf den ÖPNV zu ermöglichen, ist die P+R-Anlage mittig in der Wendeschleife mit direkten Zugang zur Haltestelle Carl-Miele-Straße geplant. Die Erschließung der P+R-Anlage erfolgt von der Robert-Bosch-Straße mit Überfahrung der Stadtbahngleise.

Die Kosten dieser P+R-Anlage einschließlich der notwendigen Signalisierung der Gleisquerung liegen bei ca. 550.000 €. Haushaltsmittel in diesem Umfang stehen nicht zur Verfügung.

Die Zufahrt wird so positioniert, dass sie grundsätzlich auch als Zufahrt für die östlich angrenzenden Flächen in der Wendeschleife mit genutzt werden kann, wenn diese Flächen als Gewerbegebäuden genutzt werden sollten. Über eine solche Nutzung laufen bereits Verhandlungen.

Die Planung ist so angelegt, dass auf der Fläche für eine spätere, heute noch nicht absehbare Erweiterung auch ein Parkdeck mit mehreren Parkebenen gebaut werden könnte. Sollte ein solcher Erweiterungsbedarf durch große P+R-Nachfrage oder aus den Bedarfen der umliegenden Unternehmen entstehen, würden dafür keine zusätzlichen Flächen benötigt. Die restlichen Flächen innerhalb der Wendeschleife stehen damit der Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben zur Verfügung.

#### Kurzfristige Realisierung

Zur kurzfristigen Bereitstellung dieser P+R-Anlage soll die Anlage zunächst provisorisch und in reduzierter Größe für rund 30 Stellplätze noch in 2020 hergestellt werden. Die Kosten für den Bau werden auf ca. 70.000 € geschätzt. Eine Signalisierung der Überfahrt für die geplante Größe der P+R-Anlage ist bei dieser geringen Nutzerzahl noch nicht erforderlich. Mittel für die Planung und den Bau stehen, vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushalts im Projekt 4S.660020.00.505 zur Verfügung.

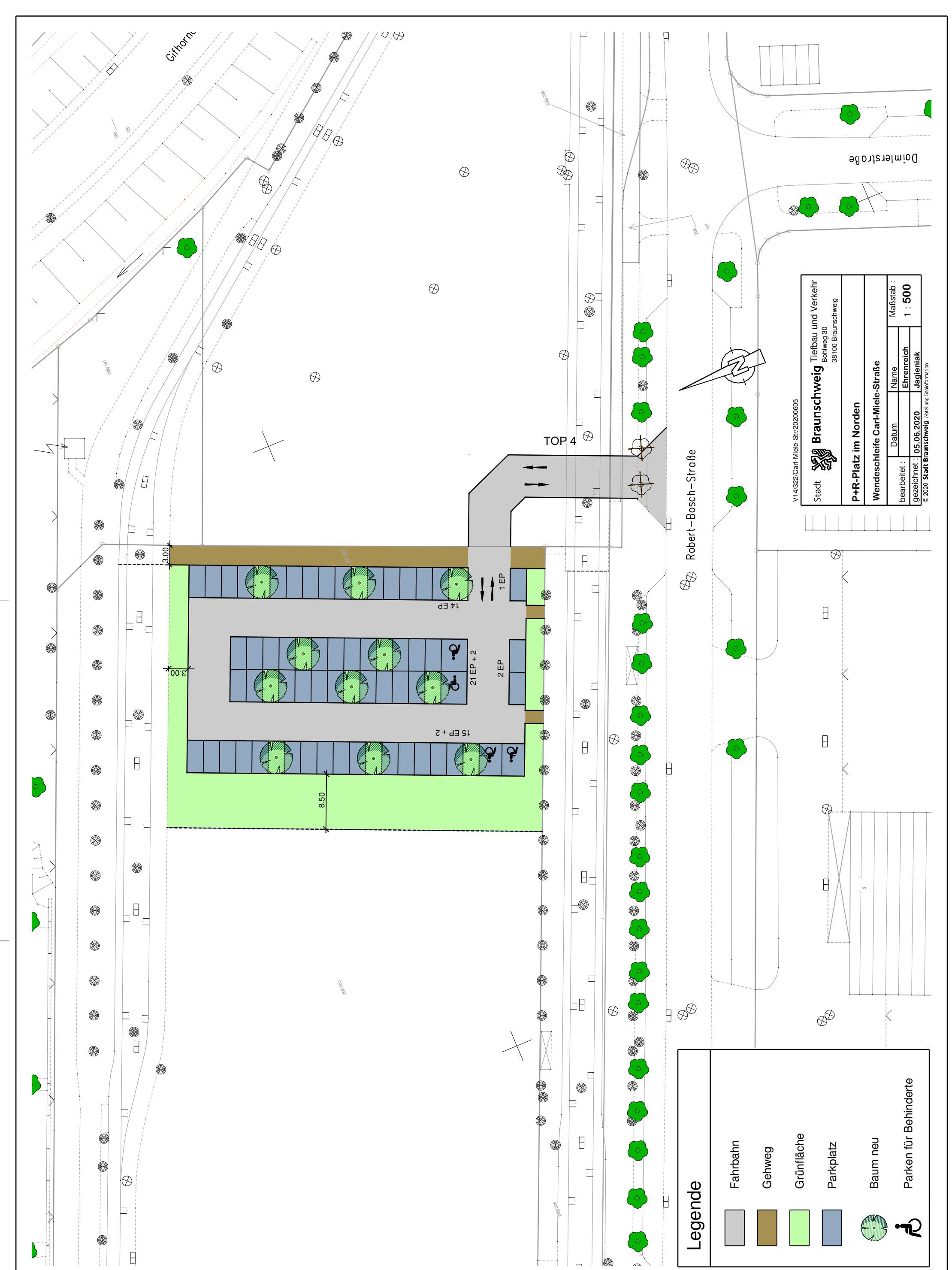
Durch dieses Vorgehen kann kurzfristig ein P+R-Angebot im Norden geschaffen werden und zugleich kann vor einer Entscheidung über die umfassende Realisierung zunächst die tatsächliche Nutzung beobachtet werden.

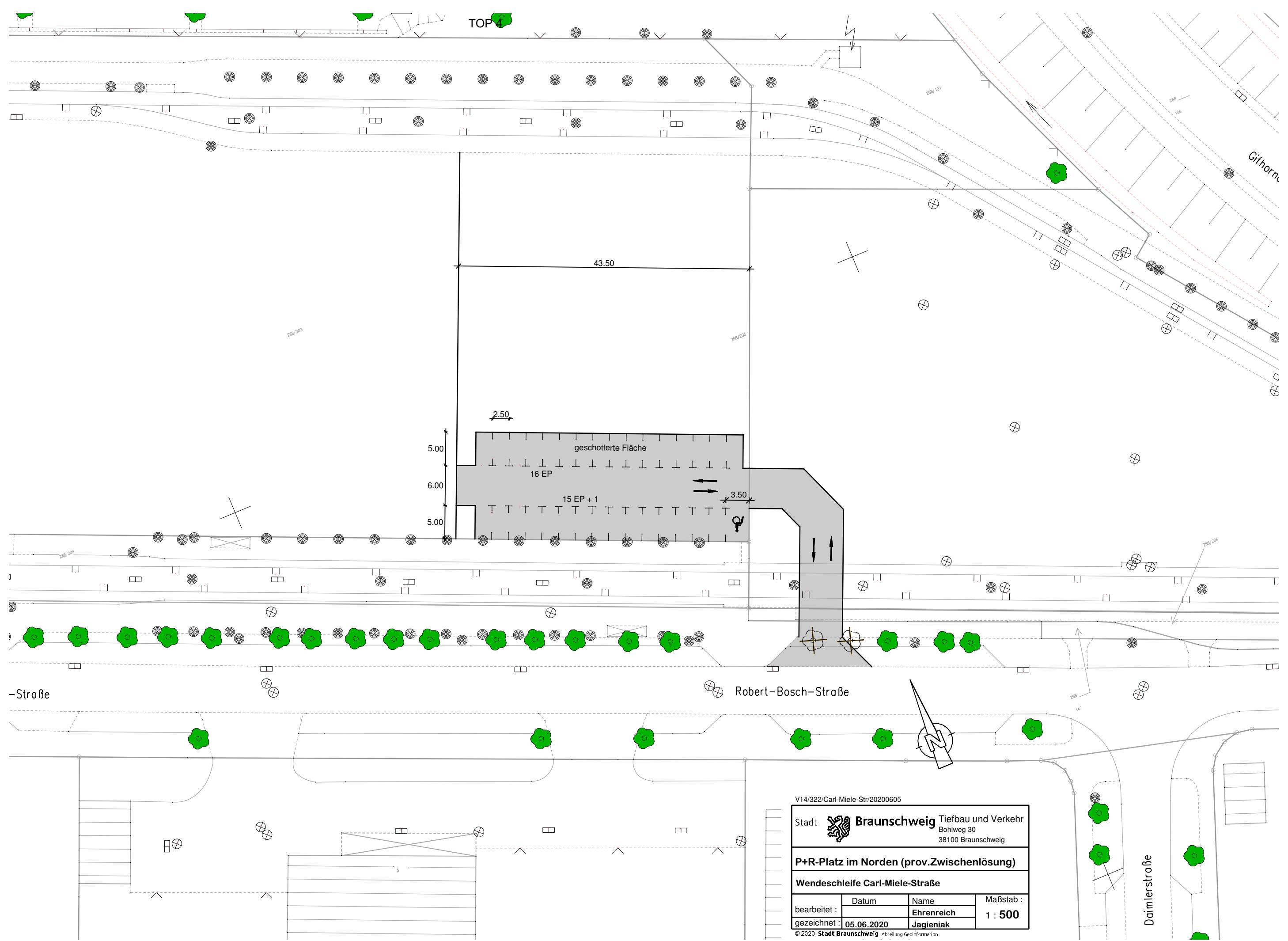
Leuer

#### **Anlage/n:**

Lageplan P+R-Platz Carl-Miele-Straße

Lageplan prov. Zwischenlösung P+R-Platz Carl-Miele-Straße





**Betreff:****Anlage einer Obstwiese im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

16.06.2020

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

23.06.2020

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Der Anlage einer Streuobstwiese im Rahmen des Förderprojektes „Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Braunschweig“ im Stadtbezirk 322 auf der in dem als Anlage beifügten Plan gekennzeichneten städtischen Fläche wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Projektes „Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Braunschweig“ sind Maßnahmen zur Biodiversität, des Biotopverbundes, des Artenschutzes im urbanen Raum sowie Gestaltungsmaßnahmen unter ökologischen Gesichtspunkten geplant. Das gesamte Projekt wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen sowie aus EFRE-Mitteln (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) - Programmgebiet SER (Stärker entwickelte Regionen) mit 80 % gefördert.

Als eine Maßnahme sollen sechs Streuobstwiesen über das gesamte Stadtgebiet verteilt mit insgesamt 270 Bäume entstehen. Diese werden in verschiedenen Stadtbezirken in der sogenannten „Gebietskulisse“, das heißt in unmittelbarer Nähe urbaner Bereiche angelegt. Die Größen der Wiesenflächen variieren zwischen 5 000 bis 18 000 m<sup>2</sup>.

Streuobstwiesen sind Hotspots der Biodiversität, auf denen hunderte verschiedener Tier- und Pflanzenarten leben können. Vom Wurzelbereich über den Stamm bis zu den Blättern, Blüten und Früchten in der Baumkrone dienen die Obstbäume mit zunehmendem Alter Bienen, Hummeln und vielen anderen Insekten, Schmetterlingen, Vögeln wie dem Buntspecht, dem Gartenbaumläufer oder dem Gartenrotschwanz und Säugetieren wie der Garten-Spitzmaus oder dem Dachs als Speisekammer oder Wohnort.

Neben der Pflanzung von alten Obstsorten oder seltenen Obstgehölzen ist eine Initialsaat mit gebietsheimischem Saatgut unter den Bäumen geplant. Die Wiesenflächen werden nach der Herstellung je nach Typ ein- bis dreimal jährlich gemäht.

Auf der ehemaligen Pferdeweide südlich des Sportplatzes am Ortsrand von Rühme mit Blick über die Schunterniederung soll eine dieser Streuobstwiesenfläche angelegt werden. Eine Ansaat aus ausdauernden, feuchtigkeitsliebenden Kräutern wie z. B. Wiesenknopf, Rote Lichtnelke, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpfdotterblume und Wald-Engelwurz bildet die Grundlage für eine Fettwiese. Diese Wiese wird zweimal jährlich im Juni und September/Oktober gemäht werden. Das Mähgut wird je nach Witterung nach zwei bis drei Tagen zu Ballen gepresst und von den Flächen abgefahren. Soweit möglich bleiben einzelne Streifen alternierend über das Jahr stehen, sodass stängelbewohnende Insekten Brut- und Überwinterungsmöglichkeiten geboten werden.

Auf der ca. 12 600 m<sup>2</sup> großen Fläche werden ca. 60 Obstbäume in Reihen gepflanzt. Der Abstand in den Reihen wird dabei ca. 10 m betragen und ca. 15 m zwischen den Reihen.

Damit sich die Bäume zu stattlichen, gesunden Obstgehölzen entwickeln können, erhalten die Bäume in den ersten Jahren einen jährlichen Erziehungsschnitt und später alle zwei Jahre einen Erhaltungsschnitt.

Auf Grund der relativ feuchten Lage in der Schunterniederung werden auf dieser Wiese geeignete Steinobstsorten wie z. B. Pflaumen und Grüne Renekloden gepflanzt. Der Boden für die Baumreihen auf dieser Wiese wird zu kleinen Wällen modelliert, um die Obstbäume gegen Staunässe zu schützen.

Die Kosten der geplanten Anlage belaufen sich auf ca. 59.000 €. Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Die Ausführung der Pflanzung ist für den Herbst 2020 geplant.


Herlitschke

**Anlage/n:**

Plan

# Förderprojekt Biologische Vielfalt

## Modul D - Anlage von Streuobstwiesen



**Betreff:****Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt  
Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

12.06.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

**Beschluss:**

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich bei der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Sachverhalt:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturdenkmalsammelverordnung-Bäume (im Folgenden: NDVO) sollen insgesamt 45 besonders wertvolle und prägende Bäume auf dem Braunschweiger Stadtgebiet als Naturdenkmal ausgewiesen und auf diesem Wege dauerhaft gesichert werden. So werden zum ersten Mal seit 1987 wieder Einzelbäume unter den besonderen Schutz als Naturdenkmal gestellt und die bisherige Anzahl von 10 schlagartig vervielfacht.

Mit der NDVO wird eine über das gesamte Stadtgebiet verteilte Anzahl von Bäumen, die die rechtlichen Anforderungen als Naturdenkmal erfüllen, geschützt. Die Verwaltung möchte auf diese Weise einen Schutzschild für den besonders wertvollen und stadtprägenden Braunschweiger Baumbestand installieren. Dieser Schutzschild kann bei Bedarf in weiteren Verordnungsverfahren ergänzt – und somit weiter aufgespannt werden.

Als Anlage 1 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist eine Übersichtstabelle der Naturdenkmale, aus der die genaue Lage des Baumes sowie der Schutzgrund entnommen werden können.

Als Anlage 2 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist die maßgebliche Karte zur Verordnung, die einen Gesamtüberblick über die gegenständlichen Bäume liefert.

Zur besseren Verortung der Einzelbäume können zudem im Internet auf folgender Seite mit dem Passwort: ND2020 Detailkarten der einzelnen Stadtbezirke sowie Bilder zu den jeweiligen potentiellen Naturdenkmälern eingesehen werden:

<https://cloud.braunschweig.de/fileexchange/index.php/s/da2GohNnEnGDcw0>

Die Auswahl der Bäume erfolgte aufgrund von Vorschlägen der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern, von Naturschutzverbänden sowie der entsprechenden Facheinheiten der Verwaltung. Die nähere Begründung der Schutzwürdigkeit leitet sich insbesondere aus den ökologischen Werten sowie dem häufig ästhetisch-prägenden Erscheinungsbild in den einzelnen Stadtteilen ab.

Rechtswirkung

Gemäß § 2 Abs. 1 der NDVO ist nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Damit ist für Naturdenkmäler ein generelles Veränderungsverbot vorgesehen. Dieses Veränderungsverbot umfasst im Fall der NDVO die ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traubereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus (im Folgenden: Schutzbereich).

Von diesem generellen Veränderungsverbot sind allerdings umfassende Ausnahmen, sogenannte Freistellungen, vorgesehen, um – unter Berücksichtigung des Schutzzieles – erforderliche und/oder unerhebliche Handlungen und Maßnahmen im Schutzbereich weiterhin zu ermöglichen (vgl. § 3 der Verordnung).

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird, freigestellt (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO).

Somit ist grundsätzlich auch eine Sanierung/Instandhaltung von Straßen und Wegen innerhalb des Schutzbereiches, ggf. unter Zuhilfenahme besonderer Schutzmaßnahmen, weiterhin möglich. Nötigenfalls muss zu Gunsten eines Naturdenkmals eine punktuelle Anpassung der Sanierungs-/Instandhaltungsplanung erfolgen, um den Bestand des Naturdenkmals weiterhin gewährleisten zu können.

## Verfahren

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG). Diesem ist die Verwaltung nachgekommen.

Die verwaltungsinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs konnte bereits Ende 2019 abgeschlossen werden.

Der so abgestimmte Verordnungsentwurf wurde sodann Anfang 2020 in das gesetzlich vorgegebene externe Beteiligungsverfahren (Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Träger öffentlicher Belange) gegeben.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Eingaben der Beteiligten bezogen sich überwiegend auf die Möglichkeiten der Nutzungen des privaten Gartens im Schutzbereich sowie auf die Verantwortlichkeit für Baum bzw. auf einen ggf. entstehenden Mehraufwand für den Baum nach der Unterschutzstellung.

Die vorgebrachten Fragen konnten geklärt werden. Die Gärten sind innerhalb des Schutzbereiches grundsätzlich weiter in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang nutzbar (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO). Es sind vor dem Hintergrund des Verordnungszweckes - besondere Bäume dauerhaft zu erhalten - lediglich Eingriffe zu unterlassen, die zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Naturdenkmäler führen (vgl. § 2 Abs. 1 NDVO). Dies wären in diesem Zusammenhang insbesondere wurzelschädigende Eingriffe in den Boden innerhalb des Schutzbereiches.

Hinsichtlich der Pflege sowie der Verkehrssicherung der entsprechenden Bäume werden die privaten Eigentümer nach der Unterschutzstellung seitens der Verwaltung maßgeblich unterstützt. Die Verwaltung nimmt die Bäume in ihre Unterhaltung und wird die ggf. erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen. Dies entspricht auch der jahrelangen Verwaltungspraxis bei den bisherigen Baumnaturdenkmälern; unabhängig ob sich diese auf privatem oder öffentlichen Grund befinden. Der konkrete Inhalt bzw. Umfang dieser Pflege und Verkehrssicherungsleistungen durch die Stadt Braunschweig ist in der entsprechenden Anlage detailliert dargestellt (Anlage 4 der Beschussvorlage).

Im Ergebnis wurde der Verordnungstext nach Auswertung und umfassender Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen nur noch im Detail angepasst. Es waren keine inhaltlichen Änderungen der Verordnung mehr erforderlich. Lediglich Formulierungsanpassungen sowie geringfügige formale Änderungen wurden vorgenommen.

## Weiteres Vorgehen bzw. Beschilderung

Nach erfolgter Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmäler sodann als solche kenntlich gemacht- bzw. zur Information der Öffentlichkeit beschildert werden. Auf privaten Grund stehende Naturdenkmäler sollen allerdings nur beschildert werden, soweit ein Einvernehmen seitens der Eigentümer besteht.

Die Beschilderung der Naturdenkmäler soll - soweit gewünscht - unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Stadtbezirksräte erfolgen.

## Herlitschke

### **Anlage/n:**

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume



**Verordnung  
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig  
vom xxx  
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2  
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungs-mitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

### § 3

#### Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
  - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen
- soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

## § 4

### **Ausnahmen, Befreiung**

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

### **Duldungspflichten**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
  - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
  - c) Behandlung von Baumwunden,
  - d) Einbau von Baum- und Krönenstabilisierungen,
  - e) Kronenentlastung,
  - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbiss- und Bodenverdichtung,
  - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
  - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
  - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

## § 6

### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.  
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

**Anlage 1 der NDVO**

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
1	ND-BS 34	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
7	ND-BS 40	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen ( <i>Taxodium distichum</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss ( <i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27


<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
19	ND-BS 52	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
24	ND-BS 57	Ginkgo ( <i>Ginkgo biloba</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche ( <i>Quercus rubra</i> )	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme ( <i>Ulmus spec.</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse ( <i>Taxodium distichum</i> )	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove ( <i>Zelkova serrata</i> )	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371  und  Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23  Und  Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
40	ND- BS 73	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Rauheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme ( <i>Ulmus spec.</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse ( <i>Taxodium distichum</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel ( <i>Populus nigra</i> )	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleneiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleneiche
15	ND BS 48	Flügelnuss
16	ND BS 49	Säuleneiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Roskastanie
21	ND BS 54	8 Roskastanien
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart	
24	ND BS 57	Gingko	<i>Gingko biloba</i>
25	ND BS 58	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
26	ND BS 59	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
27	ND BS 60	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
28	ND BS 61	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
29	ND BS 62	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
30	ND BS 63	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
31	ND BS 64	Japanische Zelkove	<i>Zelkova serrata</i>
32	ND BS 65	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
33	ND BS 66	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
34	ND BS 67	Säuleneiche	<i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>
35	ND BS 68	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
36	ND BS 69	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
37	ND BS 70	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
38	ND BS 71	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
39	ND BS 72	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
40	ND BS 73	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
41	ND BS 74	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
42	ND BS 75	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
43	ND BS 76	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
44	ND BS 77	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
45	ND BS 78	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>



# Maßgebliche Karte

# Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:  
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig  
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

## Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

*Betreff:***Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt  
Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

16.06.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	29.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

**Beschluss:**

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Versehentlich wurden die Stadtbezirksräte 212 Heidberg-Melverode, 221 Weststadt und 332 Schuntereaue in die Beratungsfolge der Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) aufgenommen.

Die vorgenannten Stadtbezirksräte sind in diesem Verfahren jedoch nicht betroffen, so dass eine Anhörung nicht erforderlich ist.

Die Beratungsfolge wurde entsprechend korrigiert.

Im Übrigen ist die Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) inhaltlich unverändert. Auf diese wird Bezug genommen und verwiesen.

**Anlage/n:**

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

**Verordnung  
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig  
vom xxx  
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2  
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

### § 3

#### Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
  - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen
- soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

## § 4

### **Ausnahmen, Befreiung**

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

### **Duldungspflichten**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
  - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
  - c) Behandlung von Baumwunden,
  - d) Einbau von Baum- und Krönenstabilisierungen,
  - e) Kronenentlastung,
  - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbiss- und Bodenverdichtung,
  - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
  - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
  - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

## § 6

### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.  
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

**Anlage 1 der NDVO**

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
1	ND-BS 34	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
7	ND-BS 40	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen ( <i>Taxodium distichum</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss ( <i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27


<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
19	ND-BS 52	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
24	ND-BS 57	Ginkgo ( <i>Ginkgo biloba</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche ( <i>Quercus rubra</i> )	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme ( <i>Ulmus spec.</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse ( <i>Taxodium distichum</i> )	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove ( <i>Zelkova serrata</i> )	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371  und  Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23  Und  Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

<b>Nr.</b>	<b>ND-Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Lage</b>	<b>Schutzgrund</b>	<b>GPS - Rechtswert</b>	<b>GPS - Hochwert</b>
40	ND- BS 73	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Rauheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme ( <i>Ulmus spec.</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse ( <i>Taxodium distichum</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel ( <i>Populus nigra</i> )	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleneiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleneiche
15	ND BS 48	Flügelnuss
16	ND BS 49	Säuleneiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Roskastanie
21	ND BS 54	8 Roskastanien
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart	
24	ND BS 57	Gingko	<i>Gingko biloba</i>
25	ND BS 58	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
26	ND BS 59	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
27	ND BS 60	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
28	ND BS 61	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
29	ND BS 62	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
30	ND BS 63	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
31	ND BS 64	Japanische Zelkove	<i>Zelkova serrata</i>
32	ND BS 65	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
33	ND BS 66	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
34	ND BS 67	Säuleneiche	<i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>
35	ND BS 68	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
36	ND BS 69	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
37	ND BS 70	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
38	ND BS 71	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
39	ND BS 72	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
40	ND BS 73	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
41	ND BS 74	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
42	ND BS 75	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
43	ND BS 76	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
44	ND BS 77	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
45	ND BS 78	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>



# Maßgebliche Karte

# Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:  
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig  
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Herausgeber und Copyright:  
Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt, 2020

## Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

*Betreff:*

**Berufung von einem Ortsbrandmeister und von einem  
Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das  
Ehrenbeamtenverhältnis**

*Organisationseinheit:*

Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste

*Datum:*

12.06.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	02.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

**Beschluss:**

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Ortsfeuerwehr</b>	<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>
1	Veltenhof	Ortsbrandmeister	Toch, Bastian
2	Veltenhof	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Drachau, Torsten

**Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

Keine

**Betreff:****Verwendung bezirklicher Mittel 2020 im Stadtbezirk 322 - Veltenhof-Rühme****Organisationseinheit:**Dezernat I  
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen**Datum:**

22.05.2020

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

23.06.2020

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Die in 2020 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 322 – Veltenhof-Rühme – werden wie folgt verwendet:

Grünanlagenunterhaltung	300,00 €
Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen	10.000,00 €
Einrichtungsgegenstände für bezirkliche Schulen	741,51 €
Hochbauunterhaltung für bezirkliche Friedhöfe	2.000,00 €
Grünanlagenunterhaltung für bezirkliche Friedhöfe	400,00 €

Die Verwendungsvorschläge ergeben sich aus dem Begründungstext.

**Sachverhalt:**

<u>Grünanlagenunterhaltung</u>	<b>300,00 €</b>
--------------------------------	-----------------

Entfernen von Stamm- und Wurzelaustrieben an diversen Linden im Bereich: Unter den Linden, Pfälzerstraße und Ernst-Böhme-Straße	300,00 €
---	----------

<u>Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen</u>	<b>10.000,00 €</b>
--	--------------------

Mannheimstraße	4.200,00 €
Gehweg östlich der Einmündung Schwetzingenstraße: Auswechseln der Gehwegplatten und Regulierung der Schottertragschicht, der Gosse und des abgesenkten Bordsteins, ca. 35 qm, überbezirkliche Straße wegen ÖPNV beitragspflichtig*	

Mannheimstraße	10.000,00 €
Gehweg Südseite vor den Haus-Nr. 7 und 13: Auswechseln der Gehwegplatten und Regulierung der Schottertragschicht, ca. 85 qm, überbezirkliche Straße wegen ÖPNV beitragspflichtig*	

Lassallestraße	12.000,00 €
Gehweg Ostseite vor den Haus-Nr. 1 und 2: Auswechseln der Gehwegplatten und Regulierung der Schottertragschicht, ca. 100 qm beitragspflichtig*	

Osterbergstraße Gehweg Westseite vor der Grundschule, südlich der Einmündung Eichenstieg: Ausbau der Asphaltbefestigung, Regulierung der Schottertragschicht, ca. 100 qm, Austausch durch Gehwegplatten beitragspflichtig*	10.000,00 €
Osterbergstraße Gehweg Ostseite vor Haus-Nr. 44 (Feuerwehr): Ausbau der abgängigen Asphaltenschicht, Regulierung der Schottertragschicht, ca. 37 qm, Austausch durch Gehwegplatten beitragspflichtig*	3.850,00 €
<b><u>Einrichtungsgegenstände für bezirkliche Schulen</u></b>	<b>741,51 €</b>
Grundschule Rühme Winkelschreibtisch für Sekretariat	350,00 €
Grundschule Veltenhof Bücherwagen	391,51 €
<b><u>Hochbauunterhaltung für bezirkliche Friedhöfe</u></b>	<b>2.000,00 €</b>
Kapelle Veltenhof Reparatur/Erneuerung innenliegendes Fallrohr (Sargwagenraum)	2.000,00 €
<b><u>Grünanlagenunterhaltung für bezirkliche Friedhöfe</u></b>	<b>400,00 €</b>
Friedhof Veltenhof Aufarbeiten einer Gartenbank	400,00 €

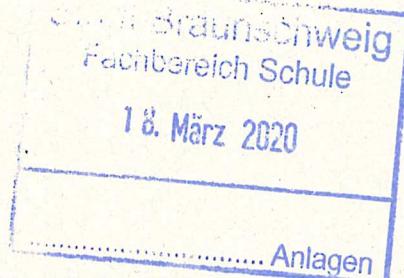
Der Stadtbezirksrat 322 – Veltenhof-Rühme hat im laufenden Haushaltsjahr von dem Recht Gebrauch gemacht, die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen zu bekommen (siehe § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig).

Die im Beschlusstext genannten Beträge dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen.

Markurth

**Anlage/n:**  
Verwendungsvorschläge für bezirklichen Schulen 322

Schule



Stelle 40.12

**Vorschlag über die Verwendung der Haushaltmittel des Stadtbezirksrates**

Hiermit beantrage ich für meine Schule die folgenden Einrichtungsgegenstände:

Einrichtungsgegenstand	Kosten
Winkelschreibtisch	350,00 €
	€
	€
	€

Der Gesamtumfang der Maßnahme beläuft sich auf 350,00 - 520,00 €, einschließlich MwSt, Lieferkosten etc.

Entsprechende Angebote bzw. Katalogseiten, aus denen die Kosten ersichtlich sind, sind beigefügt. Eventuelle Mehrkosten werden aus dem Schuletat bestritten.

Begründung zur schulischen Notwendigkeit (ggf. auch zur Finanzierung):

Wegen der bereits durchgeführten Umgestaltung des Büros muss der Schreibtisch verändert werden.  
(Umgestaltung weiver Publikumsverkehr im Sekretariat)

S. M. O. (a.aos)

Unterschrift Schulleitung



Schule

Stelle 40.12

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Schule

17. März 2020

Anlagen

**Vorschlag über die Verwendung der Haushaltmittel des Stadtbezirksrates**

Hiermit beantrage ich für meine Schule die folgenden Einrichtungsgegenstände:

Einrichtungsgegenstand	Kosten
Bücherwagen	€
	€
	€
	€

Der Gesamtumfang der Maßnahme beläuft sich auf \_\_\_\_\_ €, einschließlich  
MwSt, Lieferkosten etc.

Entsprechende Angebote bzw. Katalogseiten, aus denen die Kosten ersichtlich sind, sind  
beigefügt. Eventuelle Mehrkosten werden aus dem Schuletat bestritten.

Begründung zur schulischen Notwendigkeit (ggf. auch zur Finanzierung):

Zum Anbau der schmalen Bühne  
wird ein weiterer Bücherwagen benötigt.  
Unsere Schule ist auch Teilnehmer des  
Projekts „Auf dem Weg zum Buch“

Wolfgang

Unterschrift Schulleitung

Absender:

**Herr Bezirksbürgermeister Degering-Hilscher im Stadtbezirksrat 322**

**20-13364**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Gemeinschaftshaus Rühme**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.05.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (zur  
Beantwortung)

Status

23.06.2020

Ö

**Sachverhalt:**

Seit etwa 2 Jahren ist das Gemeinschaftshaus in Rühme, Gifhorner Straße 144, zwecks Umsetzung von Brandschutzaflagen gesperrt. Bei der Planung der Umbauarbeiten stellte sich heraus, dass noch keine Genehmigung für die Nutzungsänderung von ehemaliger Schule zum Gemeinschaftshaus vorliegt. Der ursprüngliche Bauantrag muss wegen der heutigen hohen Anforderungen zu Einstellplätzen überarbeitet werden. Dazu war vorgesehen, kleine Grundstücksflächen mit der benachbarten Kindertagesstätte zu tauschen. Nach unserer Information gibt es dagegen stadtintern Widerstände.

Wir fragen daher an:

1. ob die Nibelungen-Wohnbau- GmbH Braunschweig neue Pläne für einen genehmigungsfähigen Bauantrag hat,
2. Wie und in welchem Zeitraum neue Pläne erarbeitet werden,
3. Ob auch mit dem Eigentümer des benachbarten Gewerbegrundstücks Gespräche geführt wurden, dort einige der notwendigen Einstellplätze planrechtlich absichern zu lassen.

Aufgrund der Dringlichkeit, das vor der Schließung stadtweit mit am meisten frequentierte Gemeinschaftshaus in der Stadt Braunschweig nach der Pandemie wieder öffnen zu können, bitten wir um persönliche Vorstellung der neuen Planungen in der kommenden Sitzung des Stadtbezirksrates am 23.06.2020!

gez.

Carsten Degering-Hilscher  
Bezirksbürgermeister

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 322**

TOP 10.2

**20-13557**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Bereich Pfälzerstraße und Wiesental**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (zur Beantwortung)

23.06.2020

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schmutz- und Regenwasserkanalisation in Veltenhof, hier insbesondere im Bereich Pfälzerstraße und Wiesental, sehr störungsanfällig ist. Die diversen Rohrbrüche lassen ein marodes Leitungsnetz vermuten.

Aktuell sind noch weitere zahlreiche Absackungen festzustellen. Mehrere großflächige Straßenbelagsschäden gehen einher.

Dies vorausgeschickt wird die Verwaltung/die SE|BS um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt die Verwaltung/die SE|BS den derzeitigen Zustand des Kanalisationsnetzes sowie des Straßenaufbaus im Bereich Pfälzerstraße/Wiesental ein?
2. Werden die schadhaften Stellen, auch vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Verkehrsbelastungen, in absehbarer Zeit instandgesetzt?  
Falls ja, in welchem Umfang?

gez.

Jochen Jorns

**Anlage/n:**

keine